

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat IV.3
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
4400E/6/34-IV3

Ihre Nachricht vom
30. Mai 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/111-NKR

Dresden,
27. Juni 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2024: 14.700 Euro ab 2025. 11.000 Euro jährlich
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	
jährlicher Personalaufwand	560.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	100.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	3.500 Euro
einmaliger Sachaufwand	4.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Der Sächsische Normenkontrollrat geht zudem davon aus, dass zukünftig in allen Anstalten die Voraussetzungen zum Betrieb von Gefangenenterminals geschaffen werden.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem

- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Benutzung von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten (JVA) zugelassen,
- die Möglichkeit des Empfangs von E-Mails für Gefangene geschaffen,
- eigene Regelungen für Schwangerschaft, Geburt und Mutterschutz eingeführt,
- Maßnahmen zum verbesserten Austausch vollzugsspezifischer Erkenntnisse über Gefangene aus Vorinhaftierungen in anderen Bundesländern ergriffen und
- Festlegungen des zur Einsichtnahme in erhobene Videodaten befugten Personenkreises getroffen

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Kommunen.

Der prognostizierte einmalige Personalaufwand für die Verwaltung des Freistaats beträgt 3.580 Euro, der jährliche Personalaufwand umfasst 11.963 Euro.

Der einmalige Sachaufwand für die Verwaltung des Freistaats beträgt 5.850 Euro, der jährliche Sachaufwand umfasst 8.744 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des SMJusDEG kommt es beim Freistaat im Jahr 2024 zu Haushaltsausgaben in Höhe von 14.700 Euro. Ab dem Jahr 2025 kommt es beim Freistaat zu Haushaltsausgaben in Höhe von 11.000 Euro jährlich.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Regelung in § 30 Absatz 4 Satz 3 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG-E) führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Erarbeitung und Inkraftsetzung einer allgemeinen Regelung zur Zulassung von Mobilfunkendgeräten von 2,5 Stunden in der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 und einer Stunde in der LG/E 2.2 pro Anstalt. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.332 Euro [(2,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung x 10 Anstalten) + (eine Stunde x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2 x 10 Anstalten)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 275 Euro (3,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 10 Anstalten).

Die Errichtung von Funktionspostfächern zum Empfang von E-Mails für Gefangene gemäß in § 31 Absatz 3 SächsStVollzG-E führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 15 Minuten für einen Mitarbeiter der LG 2.1 pro Anstalt. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 149 Euro (15 Minuten x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 / 60 Minuten x 10 Anstalten) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 20 Euro (15 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten / 60 Minuten x 10 Anstalten). Hinzu kommt einmaliger Sachaufwand für Drucker in Höhe von 1.200 Euro für einige JVAen sowie jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.000 Euro für Papier und Toner bei einigen JVAen.

Der Personalaufwand für die Sichtung der E-Mails und deren Ausdruck bzw. Freigabe im Gefangenenterminal beträgt bei 2.251 Gefangenen 225 Stunden für einen Mitarbeitenden der LG/E 1.2 bei max. drei E-Mails pro Woche und einer Bearbeitungszeit von 2 Minuten. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 560.445 Euro (2.251 Gefangene x 2 Minuten x 3 E-Mails / 60 Minuten x 52 Wochen x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 92.079 Euro (225 Stunden x 52 Wochen x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Einführung des § 63a SächsStVollzG-E führt durch die Prüfung der Entlassung von Schwangeren vor der Geburt zu einem Erfüllungsaufwand. In der JVA Chemnitz entbinden im Durchschnitt 10 Gefangene pro Jahr ein Kind, für die eine Bedienstete oder ein Bediensteter der LG 2.1 einen Antrag an die Vollstreckungsbehörde stellen müsste. Für die Bearbeitung des Antrags in der JVA wird ein Zeitaufwand von einer Stunde zugrunde gelegt. Die Vollstreckungsbehörde prüft den Antrag. Hierfür wird ebenfalls ein Zeitaufwand von einer Stunde zugrunde gelegt. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.190 Euro (2 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 x 10 Fälle) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 157 Euro (2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten x 10 Fälle).

In § 27 Absatz 4 Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz (SächsJVollzDSG-E) wird geregelt, dass der Freistaat mit anderen Ländern und dem Bund in einem automatisierten Verfahren Daten zu Vorinhaftierungen austauschen kann. Für die Einrichtung des Bundesservers entstehen der Verwaltung einmalig 2.500 Euro als Anteil des Freistaates Sachsen nach dem Königsteiner Schlüssel. Für die Betriebskosten entstehen pro Jahr laufende Kosten in Höhe von 4.800 Euro.

In § 35 Absatz 5 SächsJVollzDSG-E wird die Befugnis der Aufsichtsbehörde geregelt, einheitliche Festlegungen zum Kreis des zur Einsichtnahme in erhobene Videodaten befugten Personenkreises zu treffen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 13 Stunden der LG/E 2.2 angenommen. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.099 Euro (13 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 102 Euro (13 Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

Der Sächsische Normenkontrollrat geht zudem davon aus, dass zukünftig in allen Anstalten die Voraussetzungen zum Betrieb von Gefangenenterminals geschaffen werden.

gez. Munz

Vorsitzende und Berichterstatterin